

1. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend genannt «AEB») gelten automatisch und ausschliesslich für alle Angebote, Verträge, Lieferungen sowie Dienstleistungen ausgeführt durch Verkäufer, Lieferant, Zulieferer von Lieferant oder Angebotsersteller (nachfolgend zusammenfassend genannt «Lieferant») an **kiener + wittlin ag**, 3052 Zollikofen, Schweiz und auf Wunsch deren Kunden und / oder Tochtergesellschaften sowie verbündete Unternehmungen im In- und Ausland (nachfolgend zusammenfassend «**kiener + wittlin ag**» genannt). Jede Person und / oder Einrichtung, Tochter- und Beteiligungsgesellschaft die zusammen mit und / oder im Auftrag von Lieferant Angebote, Verträge, Lieferungen sowie Dienstleistungen an **kiener + wittlin ag** ausführt gilt als Lieferant.

2. Bereitstellung, Angebote, Vertragsformen

Im Rahmen der vorliegenden AEB stellt der Lieferant Folgendes zur Auftragserfüllung bereit:

- Alle Teile (nachfolgend genannt «Teile»), wie angegeben im Auftrag von **kiener + wittlin ag** sowie in den vorliegenden AEB und in der Bestätigung (nachfolgend genannt «Auftragsbestätigung») durch Lieferant und
- alle ergänzenden Dienste und / oder Leistungen (nachfolgend genannt «Dienstleistungen»), die vernünftigerweise von einem Lieferanten von Teilen zu erwarten sind.

Die Erstellung von Angeboten ist für **kiener + wittlin ag** grundsätzlich immer kostenlos und unverbindlich. Für Ausnahmen bedarf es vorab ausdrücklich einer schriftlichen Einwilligung von **kiener + wittlin ag**. Wenn der Lieferant sein Angebot nicht ausdrücklich zeitlich befristet, ist das Angebot bis auf Widerruf bindend.

Besteht zwischen Lieferant und **kiener + wittlin ag** eine Rahmenvereinbarung, gelten diese AEB sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag. Nur schriftlich erteilte Aufträge mit rechtsgültigen Unterschriften sind für **kiener + wittlin ag** verbindlich. (Fern-) Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch **kiener + wittlin ag**.

3. Preise, Konditionen, Abgaben, Dokumente

Preise und Zahlungskonditionen sind gültig und bindend wie genannt in der Auftragsbestätigung vom Lieferant an **kiener + wittlin ag** oder, in Ermangelung einer solchen, wie genannt in der Bestellung von **kiener + wittlin ag** an Lieferant. Bei Auftragserteilung ohne Preise und / oder mit Richtpreisen behält **kiener + wittlin ag** sich eine definitive Auftragsgenehmigung nach Erhalt der Auftragsbestätigung mit Preisangaben vor.

Sämtliche Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer), Gebühren, Lizenzen, Genehmigungen und sonstige Abgaben an zuständige Behörden im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags von **kiener + wittlin ag** werden vom Lieferant getragen und sind im vereinbarten Preis inbegriffen. Die Begleichung sämtlicher Steuern, Gebühren, Lizenzen, Genehmigungen und sonstiger Abgaben an zuständige Behörden im Zusammenhang mit Zollformalitäten für Export und Import übernehmen die betroffenen Parteien in Übereinstimmung der anwendbaren einschlägigen Incoterms wie genannt in der Auftragsbestätigung vom Lieferant an **kiener + wittlin ag** oder, in Ermangelung einer solchen, wie genannt in der Bestellung von **kiener + wittlin ag** an Lieferant. Der Lieferant unternimmt sämtliche mögliche Anstrengungen innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen, um für **kiener + wittlin ag** bei Bedarf die Rückforderung der Mehrwertsteuer zu ermöglichen. Der Lieferant befolgt diesbezüglich allfällige Weisungen von **kiener + wittlin ag**.

Der Lieferant übermittelt **kiener + wittlin ag** - und nimmt bei Bedarf die notwendigen Eingaben bei den zuständigen Behörden vor - alle Unterlagen, die für den Zweck der Ausfuhr und / oder Einfuhr von Teilen verlangt werden können. Jede Lieferung muss von allen notwendigen Zolldokumenten unter Angabe der jeweiligen Transaktionswerte begleitet werden.

4. Lieferfristen, Lieferumfang, Gefahrenübergang

Es sei denn K + W und Lieferant sind in anderer Weise und im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich übereingekommen, gelten die folgenden Bestimmungen:

- Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Wenn Lieferungen zu früh gemacht werden, so wird die Fälligkeit für die Zahlung als vom eigentlichen Ankunftsdatum wie angegeben in der Auftragsbestätigung berechnet. Drohende Lieferverzögerungen sind **kiener + wittlin ag** unverzüglich mitzuteilen. Die bei Eintritt des Lieferverzugs bestehenden gesetzlichen Ansprüche können nicht ausgeschlossen werden.
- Allen Sendungen sind vollständige Frachtpapiere – insbesondere ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit genauen Angaben sämtlicher Bestelldaten sowie der Bestellnummer – beizufügen.
- Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch **kiener + wittlin ag** zulässig und müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein. Mehr- oder Minderlieferungen von Teilen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet. **kiener + wittlin ag** kann bei Minderungen auf Erfüllung der bestellten Mengen beharren. **kiener + wittlin ag** kann ausserdem bei ausserordentlicher Überschreitung der vereinbarten Liefermengen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten solche Überlieferungen zurück zum Lieferanten senden oder auf eigenem Grund und Boden von **kiener + wittlin ag** lagern.
- Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Teile und / oder Ausführung der Dienstleistungen am Bestimmungsort gemäss neuester Revision gültiger Incoterms 2000 oder Folgefassungen davon. Die Lieferungen von Teilen sind auf seine Kosten gegen Transport-schäden zu versichern.

5. Eigentumsvorbehalt

Bei bestehenden Eigentumsvorbehaltsrechten des Lieferanten geht das Eigentum an Teilen mit Bezahlung derer auf **kiener + wittlin ag** über. Andere Arten des Eigentumsvorbehalts wie zum Bsp. der sogenannte Kontokorrent- und / oder Konzernvorbehalt gelten nicht.

6. Geheimhaltungspflicht

Unterlagen, sonstige Fertigungsmittel wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben und / oder ähnliches, die dem Lieferant zur Verfügung gestellt werden und / oder die **kiener + wittlin ag** dem Lieferanten bezahlt, dürfen nur für Lieferungen an **kiener + wittlin ag** verwendet werden. Sie dürfen ebenso wenig wie die danach bzw. damit hergestellten Waren weder an Dritte weitergegeben noch für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Sie sind geheim zu halten und müssen unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken und / oder ähnlichem in einwandfreien Zustand **kiener + wittlin ag** ausgehändigt werden, sobald der Auftrag abgewickelt ist.

7. Geistiges Eigentum, Ansprüche Dritter

Der Lieferant attestiert, dass alle Teile und Dienstleistungen frei von sämtlichen Ansprüchen – inkl. Rechte an geistigem Eigentum – Dritter sind. Der Lieferant ist verpflichtet **kiener + wittlin ag** hinsichtlich der zu liefernden Teile von Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, freizustellen bzw. im Falle einer derartigen Inanspruchnahme durch Dritte, **kiener + wittlin ag** den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

8. Qualität, Qualitätskontrolle

Der Lieferant hat sich im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der vorliegenden AEB an höchstmögliche Qualitätsstandards zu halten. Bei der Herstellung und Lieferung von Teilen verwendet der Lieferant Materialien und Komponenten, die von zufriedenstellender Qualität sind. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Teile frei von Fehlern sind. Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muss den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Bei Vorliegen eines Mangels stehen **kiener + wittlin ag** die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Zur Auftragserfüllung hat der Lieferant alle geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Teile und / oder erbrachten Dienstleistungen im Einklang mit den obigen Qualitätsvorschriften sind und trägt auf diese Weise die Verantwortung für die jeweiligen Abklärungen, Untersuchungen und Tests. In jedem Fall müssen alle Mängel, die durch Lieferanten festgestellt werden, unverzüglich nach ihrer Entdeckung in schriftlicher Form an **kiener + wittlin ag** gemeldet werden.

kiener + wittlin ag ist gemäss geltendem Recht von weiteren Verpflichtungen zur Prüfung und zur Durchführung von Qualitätskontrollen sowie Tests anlässlich des Wareneingangs bei **kiener + wittlin ag** und / oder des Erhalts von erbrachten Dienstleistungen am Bestimmungsort befreit. **kiener + wittlin ag** können auf ihre Kosten Drittfirmen beauftragen Qualitätsinspektionen von bestellten Teilen und / oder Dienstleistungen am Domizil des Lieferanten durchzuführen. In solchen Fällen darf eine Bereitstellung und / oder Versendung von Dienstleistungen und / oder bestellten Teilen erst nach einer entsprechenden Freigabe durch **kiener + wittlin ag** erfolgen. **kiener + wittlin ag** können auf ihre Kosten die Lieferanten einer Qualitätskontrolle unterziehen. Sollte sich anlässlich einer solchen Qualitätskontrolle ergeben, dass der Lieferant den Qualitätsanforderungen und -Ansprüchen von **kiener + wittlin ag** nicht gerecht wird, kann **kiener + wittlin ag** in gegenseitigem Einverständnis mit dem Lieferanten erweiterte Verfahren und / oder Prozesse zur Qualitätskontrolle beim Lieferanten nicht nur vorschlagen, sondern ggf. die zur Auftragserfüllung notwendige Einführung erweiterter Verfahren und / oder Prozesse zur Qualitätskontrolle beim Lieferanten auf Kosten des Lieferanten fordern.

9. Versand, Verpackung

Der Lieferant gewährleistet eine sinnvolle Verpackung und die Einhaltung aller Vorschriften bezüglich des Transports der Teile. Die Kosten für die Teileverpackung wie auch Transportverpackung trägt der Lieferant. Der Lieferant erstattet **kiener + wittlin ag** die Kosten für den Rückversand von Kisten, Paletten, Containern und ähnlichem zum vollen Wert. Werden vom Lieferant Verpackungen verwendet, die von **kiener + wittlin ag** nicht kostenfrei einem System zur Wiederverwertung übergeben werden können, so ist **kiener + wittlin ag** berechtigt, dem Lieferanten diese Verpackungen auf seine Kosten zurück zu senden oder zu vernichten.

10. Schadenersatz, Verjährung, Gewährleistung

Nach fruchtlosem Ablauf einer im Verzugsfalle gesetzten angemessenen Nachfrist zur ursprünglichen Lieferfrist und / oder mangelhafter Qualität von Teilen und / oder Dienstleistungen sowie geltend gemachten Ansprüchen Dritter und Verletzung der Gewährleistung kann **kiener + wittlin ag** als Konventionalstrafe eine (Verzugs-) Entschädigung verlangen und / oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt Lieferung von Teilen und / oder Ausführung der Dienstleistungen verlangen. Ein Schadenersatz kann direkte, indirekte und / oder Folgeschäden, Verluste (einschließlich aber nicht beschränkt auf finanzielle Verluste und / oder entgangenem Gewinn) sowie alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug einer Lieferung und Prozesskosten, Schadenersatzleistungen sowie anfallende Umbau- und Umkonstruktionsarbeiten umfassen.

kiener + wittlin ag hat die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel hin zu untersuchen und ggf. gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 20 Werktagen - gerechnet ab Wareneingang oder bei verborgenen Mängeln ab Entdeckung - dem Lieferanten zugeht. Hat der Lieferant Erklärungen über die Ursprungs-eigenschaft der Teile und / oder Dienstleistungen abgegeben so ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge zum Beispiel fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit nicht anerkannt wird. Diese Haftung greift gegenüber dem Lieferanten nur bei schuldhaftem Verhalten oder beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.

Die Gewährleistungsfrist beträgt – sofern nicht anders schriftlich festgelegt und / oder das Gesetz eine längere Frist vorsieht – 24 Monate ab der Lieferung der Teile und / oder Erbringung von Dienstleistungen. Die Rechte gemäss einer solchen Gewährleistung gelten nicht verwirkt auch wenn **kiener + wittlin ag** nicht eine sofortige Beschwerde beim Lieferanten eingibt. Die Gewährleistungsfrist beginnt neu bei der Lieferung von Ersatzteilen, bzw. nach einer Reparatur / Nachbesserung von Teilen und / oder Dienstleistungen sowie weiteren Bestimmungen in Übereinstimmung mit den vorliegenden AEB. Eine zeitlich unbefristete Gewährleistungsfrist gilt für jede Art von direkten und indirekten Schäden oder Folgeschäden und Verluste (einschließlich aber nicht beschränkt auf finanzielle Schäden und Verluste sowie entgangenem Gewinn) sowie für alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit einem Defekt aufgrund verborgener Mängel. Wenn Dritte einen Anspruch gegen **kiener + wittlin ag** nach Verfall der besagten Gewährleistungsfrist geltend machen, so hat **kiener + wittlin ag** das zeitlich unbefristete Recht auch nach erfolgter Zahlung und / oder Leistung an Dritte volle Entschädigung vom Lieferanten zu beanspruchen. Wenn Normteile und / oder Dienstleistungen nach den spezifischen Bedürfnissen von **kiener**

+ wittlin ag anlässlich der Auftragsvergabe ausdrücklich geändert werden sollen so berührt dies nicht die oben erwähnten Gewährleistungen vorausgesetzt, dass der Lieferant **kiener + wittlin ag** nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form darauf hingewiesen hat.

Während der Gewährleistungsfrist hat **kiener + wittlin ag** das Recht nach eigenem Ermessen eine Ersatzlieferung der Teile in einwandfreiem Zustand oder Reparatur bzw. Nacharbeit der fehlerhaften Teile auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen, durch Dritte vornehmen zu lassen oder dies vom Lieferanten auf dessen Kosten zu verlangen. Zusätzlich zu Ersatzlieferung und Reparatur bzw. Nacharbeit entschädigt (einschließlich aber nicht beschränkt auf finanzielle Schäden und Verluste sowie entgangenem Gewinn) der Lieferant **kiener + wittlin ag** für die durch Teile und / oder eine nicht und / oder mangelhaft erbrachte Dienstleistung in Übereinstimmung der Bestimmungen in der vorliegenden AEB verursachten Schäden (einschließlich aber nicht beschränkt auf Schäden an Produkten von Drittanbietern und Produktionsausfällen sowie Schadenersatzansprüche von sonstigen Dritten gegen **kiener + wittlin ag**) in vollem Umfang.

11. REACH- und RoHS-Verordnungen

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe der REACH-Verordnung sowie den Bestimmungen zur Beschränkung (und / oder der Verwendung bestimmter) gefährlicher Stoffe gemäss RoHS Richtlinie (EG) Nr. 2002/95 entsprechen.

12. Höhere Gewalt

Kann eine der Vertragsparteien die ihr obliegenden Verpflichtungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt nicht ordnungsgemäss erfüllen, kann die jeweils andere Partei daraus keinerlei Rechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, herleiten.

13. Rechtswirksamkeit, Datenschutz

Sollten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Teile der vorliegenden AEB unwirksam sein bleibt die Wirksamkeit des Restes unberührt. Mit der Ausstellung einer Auftragsbestätigung des Lieferanten an **kiener + wittlin ag** anerkennt der Lieferant die vorliegenden AEB vollumfänglich. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger eigener Allgemeiner Verkaufsbedingungen. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages durch den Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch **kiener + wittlin ag**. Dies gilt auch für eine Abweichung von dem vertraglichen Schriftformerfordernis selbst. Für den Fall, dass die vorliegenden AEB verbindliche Bestimmungen nicht abdecken kann nur **kiener + wittlin ag** jederzeit und ohne vorherige Ankündigung die vorliegenden AEB ändern, kündigen, sowie teilweise oder ganzheitlich aufheben und / oder widerrufen. Alle Vorschriften bezüglich Haftung und über das Eigentum an gelieferten Teilen sind weiterhin gültig auch nach der teilweisen oder ganzheitlichen Kündigung, Aufhebung, Widerruf der vorliegenden AEB. Rechts-erhebliche Willenserklärungen des Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

kiener + wittlin ag ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Lieferanten - auch wenn diese von Dritten stammen - im Rahmen seiner EDV mit Rücksicht auf Datenschutz zu bearbeiten und zu speichern und / oder durch von **kiener + wittlin ag** beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Lieferung der Geschäftssitz von **kiener + wittlin ag**. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten – auch wenn der Lieferant eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – ist das zuständige Gericht in Bern, Schweiz. Klagen gegen **kiener + wittlin ag** können nur dort anhängig gemacht werden. Es ist ausschliesslich das Recht der schweizerischen Gesetzgebung anzuwenden unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des vereinheitlichten internationalen Rechts, jedoch einschliesslich - aber nicht beschränkt auf - der schweizerischen Fassung des UN Kaufrechts.